Stadt
Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Planungs- und Verkehrsausschuss	Niederschrift zur Sitzung 01.02.2022

4. **Änderung des Flächennutzungsplanes zum Zweck der Darstellung von Konzentrationszonen für den Kiesabbau**

Dem Ausschuss lag folgende Sitzungsvorlage vor:

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Die Gewinnung des Rohstoffes Kies spielt innerhalb des Stadtgebietes aufgrund seiner sehr guten Qualität und in vielen Bereichen großen Mächtigkeit eine bedeutende Rolle. Aufgrund der stetigen und vermehrten Nachfrage nach weiteren Flächen ergibt sich für die Kommune ein Erfordernis der Planung.

Künftig soll der hierfür benötigte Flächenbedarf durch die Stadt Niederkassel noch gezielter geordnet und entwickelt werden, um die Anforderungen des Kiesabbaus und die Gesamtheit der anderweitigen Entwicklungsmöglichkeiten im Stadtgebiet in Einklang zu bringen. Mithilfe einer umfangreichen Planung soll einerseits die Gewinnung von Bodenschätzen ermöglicht und gesteuert werden, andererseits müssen die Konflikte zu konkurrierenden Themenfeldern wie z.B. Umweltbelangen oder der Landwirtschaft möglichst minimiert werden. Auch das Erscheinungsbild der Landschaft bzw. die Verhinderung einer übermäßigen „Verkraterung" ist hierbei zu berücksichtigen.

Um diese Ziele zu erreichen, bietet das Bauplanungsrecht die Möglichkeit, über die Aufstellung eines „Sachlichen Teilflächennutzungsplanes" (STFNP) gemäß § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, Konzentrationszonen für den Kiesabbau auszuweisen. Der STFNP stellt einen rechtlich selbstständigen Bauleitplan mit eigenem Aufstellungsverfahren dar und umfasst vollständig die Gemeindefläche der Stadt Niederkassel. Ob der bereits bestehende, FNP aufgrund der Ergebnisse des STFNP zu ändern und im Bereich der Abgrabungsflächen anzugleichen ist, wird sich im Laufe des Verfahrens

ergeben.

2. Konzentrationszonen für den Kiesabbau

Eine im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone definiert Bereiche, in denen laut Planungswillen der Kommune die dort ausgewiesenen Vorhaben – hier der Kiesabbau – allgemein zulässig sind. Dies bedeutet umgekehrt, dass bei einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept diese Festsetzung die Voraussetzung für eine gleichzeitige Ausschlusswirkung des restlichen Außenbereiches bilden kann und somit eine positive Steuerung erfolgt.

Für die Ermittlung der Konzentrationszonen ist zwingend der gesamte Außenbereich zu berücksichtigen. Im ersten Schritt werden Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen („harte Tabuzonen") stufenweise ausgeschlossen. In einem zweiten Schritt werden mithilfe zusätzlicher Faktoren regelmäßig ungeeignete Standorte („weiche Tabuzonen") definiert, um nach deren Abzug die grundsätzlich geeigneten Standorte zu bestimmen. Diese werden schließlich anhand von stadtplanerischen Kriterien, konkurrierenden Belangen und Zielvorstellungen der Gemeinde bewertet und gegeneinander abgewogen, um als Ergebnis die am besten geeigneten Flächen für die Konzentrationszonen zu finden.

Die Ermittlung der Konzentrationszonen erfolgt im weiteren Verlauf des hiesigen Verfahrens. Mit der vorliegenden Entscheidung ist (nur) zunächst über die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für nichtenergetische Rohstoffe" zu beschließen.

3. Überarbeitung des Regionalplanes

Für die Entscheidung über die letztendliche Lage der Konzentrationszonen im STFNP kann als Anhaltspunkt auf Untersuchungen zurückgegriffen werden, welche die Stadt Niederkassel im Rahmen der derzeit laufenden Änderung des Regionalplanes in Auftrag gegeben hatte. In diesem Zuge hatte die planende Bezirksregierung u.a. die Stadt Niederkassel gefragt, welche Flächen sie zur Gewinnung nicht-energetische Bodenschätze, und damit auch Kies, in ihrem Stadtgebiet im Regionalplan zur Ausweisung anstrebe.

Um hierfür eine qualifizierte Einschätzung für eine sinnvolle Erweiterung der Kiesabbauflächen treffen zu können, beauftragte die Stadt Niederkassel ein Bodengutachten für die Ermittlung möglicher Potentiale (z.B. anhand der Qualität, Quantität und der Überdeckung des Kieses) und Ausschlusskriterien (z.B. Nähe zu Siedlungsgebieten, Verkehrsflächen und Wasserschutzzonen). Hierauf aufbauend haben Rat und Verwaltung Flächen definiert, die auch aus stadtentwicklungstechnischer Sicht gut geeignet erscheinen, um als

„Potentialflächen" für den Regionalplan und gleichzeitig als Bereich für potentielle Konzentrationszonen im STFNP dienen zu können.

In seiner Sitzung vom 10.12.2020 beschloss der Rat, die in der Vorlage 0088/2020-2025, Anlage „Übersichtsplan Potentialflächen" dargestellten Flächen an die Bezirksregierung Köln zur Übernahme in den Regionalplan als „Zukünftige BSAB" (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe) zu melden, was am 14.12.2020 durch die Verwaltung geschah.

Aufgrund der laufenden Überarbeitung des Regionalplanes ist zum jetzigen Zeitpunkt ist allerdings noch unklar, ob diese und/oder weitere Flächen, die ggf. durch private Unternehmen im Zuge einer eigenen Beteiligung der Bezirksregierung Köln benannt wurden, letztendlich in den Regionalplan übernommen werden. Dies stellt jedoch eine wichtige Voraussetzung dar, um sie – zusammen mit den bestehenden Kiesabbauflächen, die im FNP bereits dargestellt sind – als Bereiche für Konzentrationszonen in Betracht zu ziehen.

Da die später stattfindende, detaillierte Abwägung zur Ermittlung der Konzentrationszonen ergebnisoffen begonnen wird und erst dort Flächen endgültig ausgeschlossen oder als ungeeignet deklariert werden, sind die eingezeichneten Potentialflächen zum jetzigen Zeitpunkt nur als eine mögliche Variante zu verstehen. Zudem bleibt abzuwarten, welche Festsetzungen sich durch die aktuelle Überarbeitung des Regionalplanes auf übergeordneter Planungsebene noch ergeben werden.

4. Ziel der Stadt Niederkassel

Prinzipiell steht die Stadt Niederkassel einer Ausweitung des Kiesabbaus auf weitere Flächen offen gegenüber. Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Thema der Abbauflächen jedoch noch nicht ausreichend behandelt. Mithilfe eines kommunalen Konzentrationszonenkonzeptes gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zur räumlichen Steuerung des Abgrabungsgeschehens soll ein Instrument geschaffen werden, das eine städtebaulich geordnete Entwicklung in diesem Bereich ermöglicht und den Bedarf an weiteren Flächen sinnvoll planerisch ordnet und rechtssicher regelt. Um dies zu erreichen, muss eine schlüssige und überprüfbare Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes stattfinden. Aus stadtplanerischer Sicht erscheint es vor dem Hintergrund einer Schonung des Landschaftsraumes z.B. denkbar, sich bei der Erweiterung der Kiesabbauflächen an den vorhandenen Abbaustrukturen zu orientieren und insofern die räumliche Nähe von Erweiterungsflächen zu bereits bestehenden Kiesabbauflächen als wichtiges Kriterium zu berücksichtigen.

Der hiesige Aufstellungsbeschluss umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Niederkassel als Plangebiet. Erst im Rahmen des folgenden Verfahrens und der später stattfindenden finalen Abwägung werden Flächen endgültig ausgeschlossen („harte Tabuzonen") oder als ungeeignet („weiche Tabuzonen") deklariert, sodass die Lage der Konzentrationszonen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht.

5. Erläuterung: Warum nur Trockenabgrabungen?

Grundsätzlich würde die Stadt Niederkassel die Gewinnung von nichtenergetischen Rohstoffen in Form von Nassauskiesungen bevorzugen, da Wasserflächen in der Nachnutzung umwelt- und klimatechnisch ein großes Potential bieten bzw. die Wiederherstellung ertragreicher landwirtschaftlichen Flächen erfahrungsgemäß nicht möglich ist. Allerdings genehmigt der Rhein-Sieg-Kreis zum Schutz des Grundwassers auch auf Grundlage der Wasserschutzgebietsverordnung NRW keine Nassauskiesung in Wasserschutzzonen. Das Niederkasseler Stadtgebiet ist jedoch in großen Bereichen entweder durch eigene Wasserschutzzonen oder das Wasserschutzgebiet III B von Zündorf überlagert. Entsprechend werden derzeit seitens des Rhein-Sieg-Kreises ausschließlich Trockenabgrabungen genehmigt.

Beschlussvorschlag Planungs- und Verkehrsausschuss:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussvorschlag Rat:

Der Rat der Stadt Niederkassel

beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 Abs.2b BauGB und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für nichtenergetische Rohstoffe" zum Zweck der Ausweisung von Konzentrationszonen für den Kiesabbau.

Ende der Sitzungsvorlage

Protokoll:

Ausschussvorsitzender Himmelrath, CDU, skizziert kurz den Inhalt zu den Konzentrationszonen Kies.

Ausschussmitglied Plum, SPD, bedankt sich zunächst bei der Verwaltung und verweist auf Seite 10 Nr. 5. Er fragt, ob die Verwaltung auf eine Nassauskiesung hinwirken könne.

Die Verwaltung teilt mit, dass dies aufgrund der strengen Haltung des Rhein-Sieg-Kreises und den Bestimmungen des Landeswassergesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen nicht möglich sei.

Ausschussmitglied Schulten, B90/Grüne, teilt mit, dass diese Fragestellung bereits 2020 thematisiert wurde und dass ihrer Fraktion die Auskiesungen auch bereits zum damaligen Zeitpunkt zu viel waren. Aufgrund der Tatsache, dass Auskiesung „nicht ihr Ding" sei, die Stadt aber Flächen benennen müsse, werde sich ihre Fraktion enthalten.

Ausschussmitglied Essig, B90/Grüne, fragt nach, was (nach Beendigung der Auskiesung) mit einer trocken-ausgekiesten Fläche passieren würde, wenn die ursprüngliche Nutzfläche nicht wiederhergestellt werden könne.

Die Verwaltung teilt mit, dass der Rhein-Sieg-Kreis üblicherweise Renaturierungsmaßnahmen mit den Betreibern verabredet, welche nach Abschluss der Auskiesung durchgeführt werden müssen. Diese sind in der Regel Bestandteil der Auskiesungsgenehmigung. Dies kann sich durch verfüllen der Flächen und/oder „offenlassen" der Flächen, bspw. für Molche, Lurche, etc. darstellen.

Die Stadtentwicklungsgesellschaft ergänzt, dass die frühere Kiesgrube Thomes jetzt in städtischen Besitz sei und für das Ökokonto der SEG diene. Nach einer Verfüllung sei die Fläche für die Landwirtschaft uninteressant.

Ausschussmitglied Buchholz, B90/Grüne, berichtet von einem Gerichtsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Münster, zwischen dem Kreis Wesel und die angehörigen Kommunen gegen das Land Nordrhein-Westfalen, in dem es um die Bedarfszahlen der Auskiesungsflächen ginge. Er stuft die die Bedarfszahlen solange als strittig ein, bis das Verfahren ein Ergebnis brächte.

Die Verwaltung teilt mit, dass, ihrer Kenntnis nach, sich das Verfahren mit einem gänzlichen anderen Sachverhalt beschäftige. Es würden planerische Elemente beklagt. Gleichwohl bittet die Verwaltung um Übersendung der Geschäftsnummer des Verfahrens, um dies noch einmal genau prüfen zu können.

Ausschussmitglied Buchholz, B90/Grüne, bleibt bei seiner Auffassung, dass sich das Verfahren genau um den gleichen

Sachverhalt beschäftige, wie hier vorliegend.

Die Verwaltung teilt mit, dass sich der heutige Beschluss etwas Anderes zum Ziel habe, nämlich die notwendigen Konzentrationszonen festzulegen. Sollte dies nicht geschehen, könnten potenzielle Unternehmen völlig frei Anträge auf Auskiesung stellen, was zur Folge hätte, dass das gesamte Stadtgebiet einem „Schweizer Käse" gleichkäme, da diese Anträge nur schwer abgelehnt werden könnten.

Ausschussvorsitzender Himmelrath, CDU, gibt an, dass es sich hier um einen laufenden Prozess handele und die Bedarfszahlen nicht zementiert seien.

Ausschussmitglied Bergmann, FDP, gibt an, dass der Regionalplan neu aufgestellt würde und fragt nach, wie dieser im Verhältnis zum Teilflächennutzungsplan stünde.

Die Verwaltung teilt mit, das Grundprinzip sei, dass der nachgeordnete (Teilflächennutzungsplan) dem übergeordneten (z. B. Regionalplan) Plan nicht widersprechen dürfe. Erst vor wenigen Tagen habe die Bezirksregierung Köln eine Stellungnahme der Verwaltung zum Regionalplan angefordert.

Abstimmungsergebnis:
Ja 19 Nein 0 Enthaltung 5 Befangen 0